Stadtgemeinde Haag

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES



am Donnerstag, dem 14.12.2017

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

19:30 Uhr Beginn Ende 21.45 Uhr Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß gemäß § 45 NÖ Gemeindeordnung am 6. Dezember 2017

mittels Email.

	1111	lleis ⊑III	an.			
		anwesend	entschuldigt	Nicht ent- schuldigt	Später erschie- nen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
Bürgerm	eister Lukas Michlmayr	X				
	ermeister Anton Pfaffeneder	Χ				
1. StR.	Johann Kogler	X				
2. StR.	Margit Gugler	Χ				
3. StR.	Johann Feuerhuber	X				
4. StR.	Ing. Martin Tojner	Χ				20.10
5. StR.	Christian Marquart	X				
6. StR.	Mag. Martin Stöckler	Χ				
7. StR.	Josef Staudinger	X				
8. StR.	Hermine Freitag	X				
9. StR.	Adelheid Schoberberger	X				
10. GR	Anna Mayrhofer		Χ			
11. GR	Franz Lehner	X				
12. GR	Dominik Gugler	X				
13. GR	Gerold Strigl	X				
14. GR	Raimund Metz	X				
15. GR	Gerhard Wagner	X				
16. GR	Alexander Forstmayr	X				
17. GR	Georg Buchner	X				
18. GR	Paul Pauzenberger	X				
19. GR	Walter Deuschl	X				
20. GR	Dipl.Ing. Thomas Stockinger	X				
21. GR	Ing. Martin Huber	X				
22. GR	Johann Radlspäck	X				
23. GR	Michael Reitmayr	X				
24. GR	Reinhard Prock	X				
25. GR	Elke Reisenhofer		X			
26. GR	Ralph Hametner	X				
27. GR	Martina Hofschweiger	X			19.47	

Anwesend waren außerdem:

StADir. Gottfried Schwaiger VB Walter Schmidinger

Vorsitzender: Bgm. Lukas Michlmayr

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2017.
- 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Nachtrag zu Änderung Nr.24.
- 4. Baulandvertrag Antal.
- 5. Subventionen 2018.
- 6. Beitrag für den Haager Stadtmarketingverein 2018.
- 7. Beitrag Ausflug Gemeindebedienstete 2018.
- 8. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
- 9. Darlehensaufnahme, Sanierung Haus Bezirksgericht Höllriglstraße 7
- 10. Voranschlag 2018, mittelfristiger Finanzplan und Beschlüsse gemäß § 73 NO GO.
- 11. Freigabe Aufschließungszone BW A14 KG Holzleiten (Göschl).
- 12. Kindergartenbus, Anpassung Kilometertarif an BMFJ.
- 13. Gemeindeobstbaumaktion, Neufestsetzung des Förderbeitrages.
- 14. Rettungsdienstvertrag, Rotes Kreuz Bezirksstelle Haag.
- 15. Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.
- 16. Wirtschaftsförderung individuell
- 17. Berichte
- 18. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 19. Dienstvertrag, Abänderung Beschäftigungsausmaß (Stadtamt)
- 20. Änderung Dienstvertrag und Zuerkennung Altersteilzeit (Kindergarten Leopold-Figl)
- 21. Verlängerung Dienstverträge (Nachmittagsbetreuung).
- 22. Außerordentliche Vorrückung und Höherreihung (Stadtamt).

Sitzungsverlauf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.

2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2017

Gegen die Vorlage der Protokolle wird kein Einwand erhoben.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Nachtrag zu Änderung Nr. 24

Sachverhalt:

Die Änderung Nr. 24 des örtlichen Raumordnungsprogrammes lag in der Zeit vom 20.4. bis 1.6.2016 zur allgemeinen Einsicht auf. Diese Flächenwidmungsplanänderung bestand aus 12 Änderungspunkten. Es wurden damals 12 Stellungnahmen abgegeben. Eine Stellungnahme betraf den Änderungspunkt Nr. 1 (Plan Nr. 1955/F.A.3. vom 13.04.2016, Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Loosdorf) und wurde vom Eigentümer selbst abgegeben. Er sprach sich zu diesem Zeitpunkt selbst gegen eine Umwidmung aus und so wurde dieser Änderungspunkt Nr. 1 in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2016 nicht beschlossen. Nun wünscht er die Umwidmung und hat einen Bebauungsvorschlag vorgestellt. Andere Stellungnahmen zu diesem Umwidmungspunkt wurden nicht abgegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen (Beilage "grpr453-Top3-Anlage 1 Stellungnahmen.pdf" und die Empfehlungen zur Behandlung der eingelangten Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners DI Schedlmayer (Beilage "grpr453-Top3-Anlage 2 fwa_stellungnahmen_1955.pdf") wurden in der Sitzung am 23.06.2016 verlesen und erläutert.

Die Umwidmungen wurden auf Basis des bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) vorgeschlagen.

Ein positives Gutachten des Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2 (Beilage "grpr461-TOP3-Anlage 1 SV-Gutachten RU2-O-217_090-2016mitPrüfprotokoll.pdf") liegt vor.

Diskussionsbeitrag: Bgm.Michlmayr, StR Stockinger.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nunmehr den Änderungspunkt Nr. 1 der 24. Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Änderungsentwurf der Schedlmayer Raumplanung ZT

GmbH, Loosdorf, Plan Nr. 1955/F.A.3. vom 13.04.2016 und aufgrund des positiven Gutachtens des Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, beschließen.

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Porstenberg** abgeändert.
- § 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BB*-A2, KG. Porstenberg

- Vorlage eines vom Gemeinderat angenommenen Parzellierungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur und der Erschließung
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Wagner.

4. Baulandvertrag Antal

Sachverhalt:

Im Anschluss an das Betriebsgebiet Steyrer Straße wird das Grundstück Nr. 372 der KG 03123 Porstenberg, derzeit im ÖEK als künftiges Bauland-Betriebsgebiet (BB*-A2) umgewidmet.

Dazu ist der Abschluss eines Baulandvertrages erforderlich.

Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung und Freigabe der Aufschließungszone einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen.

Der Gemeinde wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt zu einem Preis von € 30,--.

VERTRAG

Ι.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 Abs. 2 des Nö ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

- 1. Herrn Stefan Antal, geb. 11.11.1960, wohnhaft in 4300 St. Valentin, Marcusstraße 1, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 372 der KG 03123 Porstenberg, dieser im Folgenden "Eigentümer" genannt und
- der Stadtgemeinde Haag vertreten durch den Bürgermeister, diese im Folgenden "Gemeinde" genannt.

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil der Grundstücks Nr. 372 der KG 03123 Porstenberg für den gemäß Entwurf der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland-Betriebsgebiet (BB*) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:2000 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

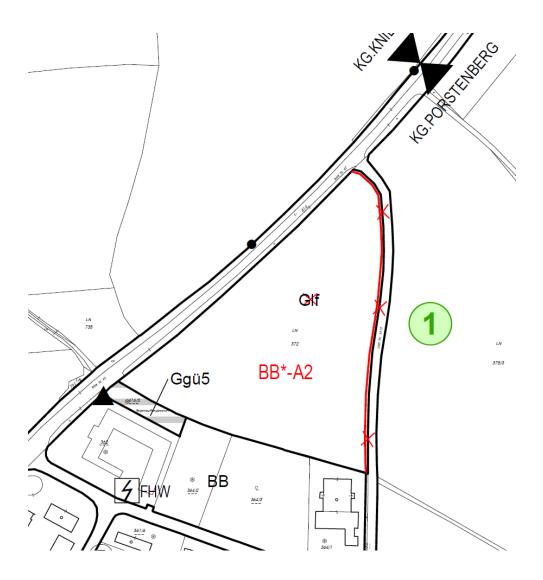
Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Betriebsgebiet, vorrangig zur Betriebsansiedlung.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2) Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung und Freigabe der Aufschließungszone einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.



Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

- 1. Der Eigentümer räumt der Gemeinde für die gemäß Punkt IV zu schaffenden Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Der Eigentümer haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
- 2. Der Eigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- Der Eigentümer oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde um den (Kauf)Preis von EUR 30,- /m2 anzubieten.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Der Eigentümer verpflichtet sich die Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Betriebes in dieser Gemeinde zugesichert haben.

VIII.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 372 der KG 03123 Porstenberg übertragen wird.

IX.

Vertragskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

X.

Beginn und Ende der Rechtwirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

XI.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag.

Erarbeitet von den Abteilungen RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) und RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik) des Amtes der NÖ. Landesregierung in Zusammenarbeit mit Herrn Notar Mag. Rudolf Brandstätter, den Ingenieurkonsulenten für Raumplanung Dipl.-Ing. Hans Emrich, Dipl.-Ing. Michael Fleischmann und Dipl.-Ing. Karlheinz Porsch sowie dem Planungsbüro Mag. Aufhauser-Dipl.-Ing. Pinz im Mai 1997

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Baulandvertrag mit dem Eigentümer Stefan Antal die Zustimmung erteilen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Wagner.

5. Subventionen 2018.

Sachverhalt:

Für die Vergabe der Subventionen an Haager Vereine wurde nachstehender Vergabevorschlag für das Jahr 2018. ausgearbeitet. Eine Veränderung zum Vorjahr ergibt sich durch zusätzliche Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren. Der Gesamtbetrag der Subventionen für 2018 beträgt € 67.600,--.

Name		Betrag	VA-Stelle	
Seniorenbetreuung ÖVP Seniorenbund	€	910,	1/4290-7570	
SPÖ-Pensionistenverband		360,		
F-Seniorenring	€ €	75,		
Summe	€	1.345,		
<u>Feuerwehrwesen</u>				
FF Haag (6.350 + 16.200)	€	22.550,	1/1630-7740	
FF Haag, Zeughausbetreuung	€	870,	1/1630-7741	
FF Haindorf (4.550 + 15.000)	€	19.550,	1/1630-7740	
FF Pinnersdorf (4.550 + 4.000)	€ €	8.550,		
Summe	€	51.520,		
Sport				
Turn- und Sportunion Haag (ohne Stockschützen)	€	2.540,	1/2690-7570	
(Union) Stockschützenverein	€	360,		
ASKO-Stockschützenverein		360,		
Alpenverein Haag	€	500,		
Naturfreunde Haag	€	145,		
Radclub Haag	€	220,		
Bogensport	€	145,		

ASKÖ-Karateklub Yamoto MSC Haag Tennisclub Summe	€ € €	145, 145, 1.000, 5.560,	Gegenverrechnung
Kultur Stadtkapelle Haag Chor Haag Kirchenchor Haag KIM - Kulturverein Haag Philharmonie Oberes Mostviertel Summe	€ € € €	2.900, 580, 145, 2.180, 150, 5.955,	1/3210-7570 " "
Sonstige Imkerverein Haag Siedlerverein Haag Oldtimerclub Haag Kriegsopfer-u. Behindertenverband Haager Schlossteufeln Eltern-Kind Familienzentrum Fachschule für Sozialbetreuungsberufe Initiative Bio Babybox Verein Inklusives Lernen und Leben in Haag Summe GESAMTSUMME	€€€€€€€€€€€	145, 220, 220, 145, 145, 500, 1,500, 145, 200, 3.220, 67.600,	1/0610-7680

Diskussionsbeitrag: StRin Gugler, StR Stöckler.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den im Sachverhalt angeführten Vergabevorschlag für die Auszahlung der Subventionen an Vereine für das Jahr 2018 in Gesamthöhe von € 67.600,-- die Zustimmung erteilen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mehrstimmig, 2 Gegenstimmen (StR Stöckler, GR Huber).

6. Beitrag für den Haager Stadtmarketingverein 2018.

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Maßnahmen und Veranstaltungen entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Leitbild über Stadterneuerungsmaßnahmen wurde im Jahre 1999 der Verein "Wir Haager", Verein für Stadtmarketing, Stadterneuerung, Geselligkeit und Kultur gegründet, der nunmehr in - Haager Stadtmarketingverein – umbenannt wurde. Auch im Jahre 2018 sollen bestehende Projekte fortgeführt werden. Es liegt ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention von € 18.000,-- wie im vergangenen Jahr vor. Für die Durchführung der im Jahre 2018 geplanten Maßnahmen soll wieder der angesuchte Betrag in Höhe von € 18.000,-- beschlossen werden. Für die Projekte im Jahr 2018 wurde ein entsprechender Plan mit Kostenvoranschlag vorgelegt.

Diskussionsbeitrag: GR Deuschl.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beitrag für den Haager Stadtmarketingverein für das Jahr 2018 in Höhe von € 18.000,-- beschließen.

Antragsteller:

Bürgermeister

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

Einstimmig

7. Beitrag Ausflug Gemeindebedienstete 2018.

Sachverhalt:

Die Personalvertretung der Gemeindebediensteten ersucht um Gewährung eines Zuschusses für den Ausflug der Gemeindebediensteten im Jahre 2018 gleich wie im Jahre 2017, wo Euro 3.000,-- gewährt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Personalvertretung der Gemeindebediensteten einen Zuschuss für den Ausflug der Gemeindebediensteten 2018 in Höhe von € 3.000,-- beschließen.

Antragsteller:

Bürgermeister

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

Einstimmig

8. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 04.12.2017 über den Voranschlag 2018

An den Gemeinderat z.H. Hr. Bürgermeister Lukas Michlmayr

Ort: Stadtkasse der Stadtgemeinde Haag

Datum: 04.12.2017 Beginn: 16.30 Uhr

Anwesend:

Obmann GR DI Thomas Stockinger Obmann Stellvertreter GR Michael Reitmayr GR Anna Mayrhofer GR Gerhard Wagner GR Alexander Forstmayr GR Raimund Metz GR Johann Radlspäck

VB Walter Schmidinger (Kassenverwalter bzw. Schriftführer)

Entschuldigt:

1. Voranschlag 2018

Der Prüfungsausschuss hat gemeinsam mit dem Kassenverwalter den Voranschlag 2018 durchbesprochen. Die wesentlichen Punkte des Voranschlags sind:

- Der Gesamtvoranschlag beträgt ca. 14,1 Mio. € (Einnahmen = Ausgaben).
- Aus dem OH werden ca. 827.500 € in den AOH überführt.
- In Summe werden Darlehen in der Höhe von ca. 2,8 Mio. € aufgenommen.
- Der Schuldenstand erhöht sich auf ca. 12,9 Mio. €.
- Für endfällige Förderungsdarlehen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) werden dieses Jahr wieder 50.000 € den Rücklagen zugeführt.

Anhang

Vorsitzender (Obmann), bzw. Vertreter Für HaaG DI Thomas Stockinger Schriftführer W. Schmidinger Obmann Stellvertreter Vertreter ÖVP Haag

bzw. Vertreter SPÖ Haag Michael Reitmayr

9. Darlehensaufnahme, Sanierung Haus Bezirksgericht Höllriglstraße 7

Sachverhalt:

Für die Finanzierung der Sanierung des Bezirksgerichtsgebäudes Höllriglstraße 7 wurde die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1,7 Mio. ausgeschrieben. Die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgt durch die Mietzinseinnahmen.

Variante a:

Darlehensvolumen:

€ 1.700.000,--

Laufzeit:

15 Jahre,

Rückzahlung Verzinsung halbjährliche Annuitäten jeweils am 01.06. und 01.12. jeden Jahres halbjährlich dekursiv, jeweils am 01.06. und 01.12. jeden Jahres

variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor It. OeNB-Tabelle 5.2.

Sicherstellung

Mieterträge

Zinsenberechnung

KAL/360

Zuzählung:

ab 01/2018 bis Ende 2018

Erstmalige Rückzahlung

01.06.2019

Sonstige Spesenbelastung: keine

und

Variante b:

o.a. Ausschreibung zum Fixzinssatz – Laufzeit 15 Jahre

Ergebnis variabel:

HYPO NOE Landesbank Aufschlag

+ 0,599 %

gebunden an den 6-Monats-Euribor, dec. Kal./360, Zinsverrechnung: halbjährlich, keine Spesen

BANK AUSTRIA:

Aufschlag

+ 0,620 %

SPARKASSE OÖ:

Aufschlag Aufschlag + 0,690 % + 0,890 %

BAWAG PSK:

RAIKA:

kein Angebot

Ergebnis Fixzinssatz/15 Jahre:

HYPO NOE Landesbank: 1,563 % p.a. BANK AUSTRIA: 1,570 % p.a. SPARKASSE 00: 1,830 % p.a. RAIKA: 1,900 % p.a. BAWAG PSK: kein Angebot.

Ergebnis Fixzinssatz/20 Jahre:

HYPO NOE Landesbank: 1,848 % p.a. BANK AUSTRIA: 1,790 % p.a. SPARKASSE OÖ: kein Angebot RAIKA: 1,900 % p.a.

BAWAG PSK: Angebot variabel (Aufschlag gebunden an den volums-u.laufzeitgewichteten Swap-Satz,

zus.Basiswert mind.1,00%)

Diskussionsbeitrag: GR Strigl, StR Staudinger, GR Stockinger.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Zuschlag für die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung der Sanierung des Bezirksgerichtsgebäudes Höllriglstraße 7 nach der ausgeschriebenen Variante a) an den Bestbieter, Hypo NO., Aufschlag 0,599% gebunden an den 6-Monats Euribor, erteilen. Sollten Zinssatzsteigerungen in größerem Ausmaß eintreten, kann eine vorzeitige Rückzahlung durch den Verkauf von Wertpapieren (Fusionsmittel Sparkassenverkauf) erfolgen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: **Einstimmig**

10. Voranschlag 2018, mittelfristiger Finanzplan und Beschlüsse gemäß § 73 NO GO.

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2018 liegt in der Zeit vom 30.11. bis 14.12.2017 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wird eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt. Der Finanzreferent erläutert den Voranschlag. Gleichzeitig mit dem Voranschlag sind die Beschlüsse zum Voranschlag gemäß § 73 Abs. 3 der NO Gemeindeordnung 1973 (NO GO) zu fassen sowie die entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erforderlichen Beilagen anzuschließen.

Der Voranschlag 2018 schließt mit folgenden Summen:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Ordentlicher Voranschlag	9.505.000	9.505.000
Außerordentlicher Voranschlag	4.619.400	4.619.400
Gesamtvoranschlag	14.124.400	14.124.400

Der veranschlagte Zuführungsbetrag an den außerordentlichen Haushalt beträgt € 827.500,--.

Der veranschlagte Sollüberschuss 2017 beträgt voraussichtlich € 798.200,--. Der Stand an Wertpapieren beträgt voraussichtlich per 31.12.2018 € 4.350.000,--, die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt voraussichtlich per 31.12.2018

insgesamt € 2.337,--. Im Dienstpostenplan (Seite 115) sind keine gravierenden Veränderungen enthalten. Der Stand an Rücklagen für die Darlehen zur Abwasserbeseitigung beträgt voraussichtlich per 31.12.2017 € 103.919,43. Die ao. Vorhaben Feuerwehren € 0,21 Mio., TBE-Kleinstkinderbetreuung € 0,35 Mio, Straßenbau € 0,8 Mio, Güterwegebau, € 0,1 Mio. Gewerbepark Steyrer Straße € 0,1 Mio. Ausbau der Wasserversorgung, € 0,3 Mio. und Ausbau der Ortskanalisation € 0,9 Mio. , Sanierung Bezirksgericht € 1,85 Mio. bzw. Darlehensverrechnung € 9.400,-- betragen somit insgesamt € 4,619.400,--.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung:

- a) die Abgaben, insbesondere die j\u00e4hrlich festzusetzenden Abgabenhebes\u00e4tze und die Entgelte f\u00fcr die Ben\u00fctzung der Gemeindeeinrichtungen und -anlagen It. Beilage zum Voranschlag 2018.
- b) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 2,800.000,-- und
- c) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag 2018 und den mittelfristigen Finanzplan der Jahre 2019 2022.

Diskussionsbeitrag: Bgm. Michlmayr, Vbgm. Pfaffeneder, StR Staudinger, GR Buchner, GR Deuschl, GR Strigl, GR Stockinger.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf für das Jahr 2018 mit den entsprechend der VRV erforderlichen Beilagen gemäß § 73 NÖ GO beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

11. Freigabe Aufschließungszone BW A14 KG Holzleiten (Göschl).

Sachverhalt:

Die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Haag als BW*-A14 ausgewiesene Fläche der Parzellen 557/5, 557/1 und 553/1 in der KG Holzleiten, laut beiliegendem Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage "grpr461-Top11-Anlage 1 Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan.pdf"), im Anschluss an die Siedlung Holzleiten, wird zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

Die Voraussetzungen für die Freigabe sind erfüllt, da ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept (Beilage "grpr461-Top11-Anlage 2 Teilungsvorschlag.pdf") sowie ein Konzept für die Herstellung der technischen Infrastruktur vorliegen. Auch Baulandsicherungsverträge wurden durch alle betroffenen Grundeigentümer unterfertigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone BW*-A14 beschließen:

§ 1

Gemäß §16 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 65/2017, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Haag ausgewiesenen Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone BW*-A14, im Bereich der Parzellen 557/5, 557/1 und 553/1 in der KG Holzleiten, laut beiliegendem Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 Z. 3 NÖ Straßengesetz 1999, LGBI. Nr. 57/2015, die Verkehrserschließung für diesen Bereich, entsprechend dem beiliegendem Teilungsvorschlag, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, unter Zahl GZ. 10231 ersichtlichen Teilflächen (9), (15), (24) und (31) als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) festgelegt.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszonen BW*-A14, die in der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2016, TOP 3, festgelegt wurden sind:

- Vorlage eines vom Gemeinderat angenommenen Parzellierungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur und der Erschließung
- Gewährleistung ausreichender Sichtweiten für eine geplante Anbindung an die Landesstraße und Einhaltung des notwendigen Kurvenradius für die linksausfahrenden Fahrzeuge

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

12. Kindergartenbus, Anpassung Kilometertarif an BMFJ.

Sachverhalt:

Für die Verrechnung der Kindergartenbusse wurde seit 5 Jahren keine Indexanpassung beim Kilometersatz vorgenommen. Die Busunternehmer waren beim Bürgermeister wegen einer Erhöhung vorstellig. Um eine einheitlich Vorgangsweise zu ermöglichen, wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, den Kilometertarif entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Familie und Jugend - BMFJ, Zl. GZ.GMFJ-530701/0006-BMFJ-I/8-2016 ausgehend, für PKW bis 8 Sitzplätze ohne Fahrer, derzeit € 1,22 je km sowie Busse von 9-19 Sitzplätze, derzeit € 2,04 je km festzulegen. Für die Abrechnung ist daher diese Verordnung bis auf Widerruf bzw. Bestehen dieser Verordnungen maßgeblich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kilometertarif für den Kindergartenbus entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Familie und Jugend (BMFJ), GZ GMFJ-530701/0006-GMFJ-1/8-2016 zur Abrechnung mit den Busunternehmen festlegen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

13. Gemeindeobstbaumaktion, Neufestsetzung des Förderbeitrages.

Sachverhalt:

Die Gemeindeobstbaumaktion wurde die letzten Jahre von der Baumschule Wiesinger durchgeführt. Nunmehr wird diese von Walter Riesenhuber weitergeführt. Seit mehr als 10 Jahren wurde je Hochstamm-Obstbaum ein Betrag von Euro 7,-- je Baum von der Gemeinde übernommen. Dieser Betrag soll ab 1.1.2018 auf Euro 10,-- je Obstbaum (Apfel oder Birnbäume) erhöht werden. In den letzten 5 Jahren wurden 2013 noch ca. 300 Bäume gekauft, diese Anzahl ist bis 2016 auf nur mehr ca. 130 Bäume gesunken. Im Voranschlag ist ein Betrag von Euro 4.000,-- vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Zuschuss je Obstbaum von Euro 7,-- auf Euro 10,-- mit Wirkung vom 1.1.2018 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

14. Rettungsdienstvertrag, Rotes Kreuz – Bezirksstelle Haag.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Gemäß § 14 Abs.5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31.12.2017 an dieses Gesetz angepasst werden. Derzeit beträgt die Kopfquote je Einwohner Euro 4,80 und bleibt auch für 2018 unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16.11.2016, LGB.Nr.101/2016 mit dem Roten Kreuz Bezirksstelle Haag beschließen.

<u>VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES</u>

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBI. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Haag, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe und

dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Haag, vertreten durch den Bezirksstellenleiter,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Rotes Kreuz die Bezirksstelle Haag des mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Haag zur Vertragserfüllung auf Seiten des Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Haag für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Haag eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

- 1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:
 - Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
 - Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.
- 2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

11.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NO Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

Ш.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NO RDG 2017 in Verbindung mit der NO Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBI. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an Rote Kreuz Bezirksstelle Haag auf das Konto IBAN AT81 2011 1267 1246 0300 zu leisten.
- Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Osterreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Osterreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Haag, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Haag geltend zu machen.

- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Haag, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Haag zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBI. 9430/1, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Haag hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Haag, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungsund Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Rote Kreuz Bezirksstelle Haag verpflichtet sich, die Gemeinde Haag gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Roten Kreuz Bezirksstelle Haag übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

15. Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

Sachverhalt:

Der Nationalrat hat am 3.7.2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Die Bundesregierung hat dafür einen Kostenersatz in der Höhe von rund 100 Millionen Euro vorgesehen. Dieser Betrag wird jedoch bei weitem nicht ausreichen, den Mehraufwand der Länder und Gemeinden abzudecken. Experten rechnen mit 300 bis 400 Millionen Euro an Zusatzkosten. Die Gemeinden fordern daher einen vollen Kostenersatz dieser Mehrkosten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses beschließen, die den Bund zum vollständigen Kostenersatz an die Gemeinden auffordert, der anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehen.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Haag an die neue Bundesregierung anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommuna-

len Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig.

16. Wirtschaftsförderung individuell

Sachverhalt:

Die Firma Duvenbeck Logistik GmbH hat im Gewerbepark Steyrer Straße einen neuen Betriebsstandort mit ca. 60 Mitarbeitern gegründet. Nach Durchführung der behördlichen Verfahren bzw. Verlängerung auf unbestimmte Zeit wird um Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht. Mit Abgabenbescheid vom 7.11.2017 wurde eine Aufschließungsabgabe in Höhe von € 86.614,04 vorgeschrieben.

Diskussionsbeitrag: Bgm. Michlmayr, StR Staudinger, GR Stockinger, GR Huber.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Wirtschaftsförderung in Höhe von Euro 40.000,-- als Wirtschaftsförderung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mehrstimmig, 2 Gegenstimmen (StR Stöckler, GR Stockinger).

17. Berichte

StR Stöckler, Einladung zu Fußball-Hallenturnier für Nachwuchs, Damen- und Hobbymannschaften in der Sporthalle vom 3.1. – 7.1.2018.

StR Staudinger, Wasserrechtbescheid zur Kollaudierung des Abwasserprojektes aus dem Jahre 1997 ist am 13.12.2017 eingelangt, in dem der Familie Hammelmüller noch weitere Flurschadenvergütungen zugesichert wurden, dieser erwächst nach 4 Wochen in Rechtskraft, wenn keine weiteren Einsprüche einlangen.

StR Feuerhuber, die P&R-Anlage auf der Haltestelle ist fertiggestellt und wird von den Bahnkunden sehr gut angenommen.

StRin Gugler, Einladung zur Sportlerehrung am 20.12.2017 in den Theaterkeller.

StR Kogler berichtet über Bautätigkeit (Erdmännchengehege) im Tierpark, Besucherzahl ist gegenüber 2017 nach einem Rekordjahr etwas zurückgegangen, durch Eintrittspreiserhöhung wurde dies jedoch ausgeglichen.

18. Anfragen

GR Stockinger, will Ergebnis der Erhebung über die Zweitwohnsitze wissen, dazu erklärt der Bgm. dass sich bei über 400 der angeschriebenen Zweitwohnsitze nur bei 8 eine Veränderung ergeben hat.

StR Staudinger zu Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung für Darlehen Kanal mit Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsförderung und Bezirksgericht.

StR Stöckler ersucht im Rahmen der "Gesunden Gemeinde" sich für ein allgemeines Rauchverbot einzusetzen.

Nicht öffentliche Sitzung

Fraktion der OVP

Zu den TOP 19.) bis 22.)

Antrag gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 auf Vertraulichkeit der Beratung:

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig

- 19. Dienstvertrag, Abänderung Beschäftigungsausmaß (Stadtamt)
- 20. Änderung Dienstvertrag und Zuerkennung Altersteilzeit (Kindergarten Leopold-Figl)
- 21. Verlängerung Dienstverträge (Nachmittagsbetreuung).

Der Bürgermeister schließt um 21.45 Uhr die Sitzung.

22. Außerordentliche Vorrückung und Höherreihung (Stadtamt).

Fraktion Liste "Für Haag"

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am abgeändert, nicht genehmigt.	genehmig
Bürgermeister Lukas Michlmayr	Schriftführer Gottfried Schwaiger

Fraktion der SPO

Fraktion der FPO